

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27452, 19/28409 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Claudia Müller, Anja Hajduk,
Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28473 –

Transparenz und Demokratie in Industrie- und Handelskammern stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Sicherstellung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Industrie- und Handelskammern (IHKs) auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch Umwandlung des privatrechtlich in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisierten Dachverbands Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK e.V.) in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bessere Abgrenzung und Konkretisierung der Grenzen der Aufgaben- bzw. Interessenswahrnehmung, ohne den Aufgabenkatalog der IHKs und deren Dachorganisation zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Herstellung von mehr Transparenz und demokratischer Beteiligung in der Arbeit der Industrie- und Handelskammern. Keine Ausweitung der Kompetenzen der Industrie- und Handelskammern und der künftigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts geführten Deutschen Industrie- und Handelskammer, sondern klare Abgrenzung von Aufgaben und Kompetenzen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27452 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28473 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Beim Bund kommt es durch die Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und Prüfung des Bundesrechnungshofes zu den folgenden Haushaltsmittelmehrbedarfen:

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die neuen Aufsichtsaufgaben ein dauerhafter Personalmehrbedarf von geschätzt einer Planstelle im höheren Dienst und einer halben Planstelle im gehobenen Dienst.

Zu Beginn der Umstellungsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes ist schwerpunktmäßig für das Jahr 2022 mit einem zusätzlichen Personalmehrbedarf von einer weiteren Planstelle im höheren Dienst auszugehen für Prüfaufwände hinsichtlich der Auswirkungen auf die Auslandshandelskammern.

Zusammengenommen führt dies zu Personalkosten von 70.028,40 Euro im zweiten Halbjahr 2021, von 245.220 Euro im Jahr 2022 und ab 2023 von 140.056,80 Euro jährlich.

Beim Bundesrechnungshof entsteht durch die neuen Prüfungsaufgaben ebenfalls ein dauerhafter Personalmehrbedarf, der jedoch noch nicht bezifferbar ist.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 bzw. im Einzelplan 20 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entsteht nur der Verwaltung ein quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht durch die neuen Aufsichts- und Prüfaufgaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein kalkulatorischer Mehrbedarf in Höhe von ca. 70.028,40 Euro im zweiten Halbjahr 2021, von 245.220 Euro im Jahr 2022 und ab 2023 von 140.056,80 Euro jährlich sowie noch nicht bezifferbarer Mehrbedarf beim Bundesrechnungshof.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Aus den gesetzlichen Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau. Auswirkungen auf die Einzelpreise von Waren und Dienstleistungen werden nicht hervorgerufen.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27452, 19/28409 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Handwerksordnung“ werden die Wörter „oder die Zuständigkeit der Kammern der freien Berufe in Bezug auf die Berufspflichten ihrer Mitglieder“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft“ durch die Wörter „einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „, auch gegenüber der Öffentlichkeit,“ durch die Wörter „in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern den angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten,

1. indem im Rahmen der Kommunikation auf abweichende Positionen hingewiesen wird und
2. abweichende Stellungnahmen in zumutbarer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.“

- b) Buchstabe d Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nicht zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gehören die grundrechtlich geschützten Aufgabenbereiche der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Aufgabenbereiche der Tarifpartner sowie die arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen. Zudem sind Stellungnahmen ausgeschlossen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen, soweit diese in der ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit der Gremien der sozialen Selbstverwaltung liegen.“

2. In Nummer 2 werden die Wörter „und ihre Zusammenschlüsse“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „§ 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 10a wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Hoheitliche Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesen sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer.“
- bb) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „, insbesondere auch schiedsgerichtlichen“ und das Wort „deutschen“ gestrichen und nach dem Wort „Ausland“ werden die Wörter „, insbesondere einen Schiedsgerichtshof,“ eingefügt.
- cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ durch die Wörter „Innerhalb ihrer Verbandskompetenz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Handelskammer“ die Wörter „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ eingefügt.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entstehende Gewinne sind zur Aufgabenerfüllung einzusetzen.“
- ccc) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Deutsche Industrie- und Handelskammer“ ersetzt.
- ddd) In Satz 4 werden die Wörter „kann sie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, Maßnahmen treffen“ durch die Wörter „unterstützt sie die Umsetzung der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und die Industrie- und Handelskammern beim Erfüllen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- dd) In Absatz 6 wird das Wort „berichtet“ durch die Wörter „und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichten“ ersetzt.
- ee) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Übertragung von Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist ausgeschlossen.“
- b) § 10c wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 11a Absatz 3 Satz 6“ durch die Wörter „§ 11a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Deutsche Industrie- und Handelskammer“ die Wörter „, insbesondere bei der Ermittlung des Gesamtinteresses nach § 10a Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beschlusslage in den Industrie- und Handelskammern,“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 5 wird nach den Wörtern „soweit dies“ das Wort „satzungsgemäß“ und werden nach den Wörtern „nicht durch die Vollversammlung erfolgt“ die Wörter „ist oder ein Beschluss der Vollversammlung nicht rechtzeitig zu erlangen ist“ eingefügt.
 - dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 3 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „nach § 5 Absatz 2 wählbare“ eingefügt, werden die Wörter „dem Präsidium“ durch die Wörter „auch Mitglied der Vollversammlung“ und wird das Wort „angehören“ durch die Wörter „sein müssen“ ersetzt.
 - bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere regelt die Satzung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“.
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „überschreitet“ die Wörter „oder eines ihrer Organe gegen einen Beschluss der Vollversammlung verstößt“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Durch Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist ein Beschwerdeverfahren mit einem Beschwerdeausschuss einzurichten.“
6. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. In § 13b Absatz 6 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In § 13c Absatz 10 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„§ 11a Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Satzung nach Satz 3 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 3 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
 - b) In § 13d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „, die Satzung nach § 10b

Absatz 5 Satz 2 und die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

- b) den Antrag auf Drucksache 19/28473 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Matthias Heider
Vorsitzender

Alexander Ulrich
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Alexander Ulrich

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27452** und die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/28409** wurden in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/28473** wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgt zum einen eine Neuordnung der Struktur der Kammervertretung auf Bundesebene, um die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der Industrie- und Handelskammern (IHKs) sicherzustellen, unter Beibehaltung der bewährten Aufgabenverteilung zwischen IHKs und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK e. V.) als Dachorganisation. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf dazu folgende wesentliche Regelungen vor:

- Errichtung einer Deutschen Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskammer durch den DIHK e. V. für eine Übergangsphase von bis zu zwei Jahren bis zum Vollzug der Umwandlung,
- Einführung einer Pflichtmitgliedschaft aller IHKs im DIHK e. V. während der Übergangsphase.

Die öffentlich-rechtliche Organisationsform auch auf Bundesebene gewährleistet die Möglichkeiten der gemeinsamen und effektiven Aufgabenerfüllung der IHKs, ohne dabei die bewährte regionale Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.

Zum anderen sieht der Gesetzentwurf eine Revision des § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vor. Dabei ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Erweiterung des Kompetenzbereichs der IHKs vorgesehen. Die Anpassungen in § 1 IHKG erfassen dabei:

- Betonung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft in Absatz 1,
- Klarstellung in Absatz 5, dass Fragen der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik grundsätzlich vom Aufgabenbereich bei Stellungnahmen erfasst sind. Das gilt nicht im grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Sozialpartner.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest, dass die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sehr unterschiedlich hinsichtlich Transparenz und Einbindung der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden als gesetzliche Pflichtmitglieder aufgestellt seien. Es bestehe ein zum Teil erheblicher Handlungsbedarf, damit die IHKs das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder angemessen wahrnehmen können.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. sich für mehr Transparenz und Demokratie in den Industrie- und Handelskammern einzusetzen, damit Initiativen innerhalb der Kammern für mehr Transparenz und Beteiligung gestärkt werden, indem
 - a) durchgängig Gremienbeschlüsse, Tagesordnungen und Protokolle von Vollversammlung und Ausschüssen, Haushaltszahlen sowie die Gehälter und andere finanzielle Ansprüche der Geschäftsführung veröffentlicht werden,
 - b) Personalentscheidungen über Organe durchgängig geheim abgestimmt werden,
 - c) Sitzungen der Vollversammlungen und wichtiger Gremien öffentlich zugänglich zu machen sind,
 - d) Kleinen und Kleinst-Unternehmen, Frauen und Solo-Selbständigen in Vollversammlung, Ausschüssen und Kommissionen mehr Gewicht zugesprochen wird,
 - e) gute Standards und Vorgehensweisen für Beteiligung, Meinungsfindung und -äußerung sowie für die innere Demokratie festgelegt und veröffentlicht werden;
2. die Kompetenzen der IHKs und zukünftigen DIHK nicht auszuweiten, sondern ausführlich und klar abzugrenzen;
3. Eckpunkte für die angekündigte Reform der Kammeraufsicht noch diese Legislaturperiode vorzulegen;
4. für die weitere Reform des vorläufigen IHKG die seit 1956 ungeklärte Mitbestimmung in den IHKs durch die Arbeitnehmer*innen einzuführen und dies in einem breiten Beteiligungsprozess vorzunehmen;
5. eine Evaluierung für die geplante Änderung des IHKG einzufügen, und dabei auch über mögliche Weiterentwicklungen im Kammerwesen zu berichten;
6. auch für andere Kammern entsprechende Vorgaben für mehr Demokratie, Beteiligung und Transparenz zeitnah zu erarbeiten und umzusetzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für **Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27452, 19/28409 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für **Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27452, 19/28409 in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (Drucksache 19/27452) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals UN, A/RES/71/1, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung v. 25.9.2015, „SDG“) Nr. 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) sowie Nr. 9 (Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) im Einklang.

Durch die Zusammenarbeit der IHKs in der Bundeskammer wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch gewährleistet. Zudem wird die Wahrnehmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gebündelt. Durch die Bundeskammer kann insbesondere die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Gewerbetreibenden effektiv und effizient auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrgenommen werden. So können beide Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Mitglieder stärker unterstützt und gefördert werden.

Gleichzeitig wird auch ein positiver Beitrag zur Umsetzung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und 5 (Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern) erreicht.

Weiterhin wirken die IHKs bei Erreichen des SDG Nr. 16 mit (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen).

Der DIHK vertritt deutsche Interessen auf europäischer Ebene und stellt dadurch eine leistungsfähige Institution dar, die ihren Teil zu einer stabilen und regelbasierten internationalen Ordnung beiträgt. Auf nationaler Ebene entlasten die IHKs durch Schlichtungsstellen und Schlichtungsausschüsse staatliche Einrichtungen wie Gerichte und nehmen regionale Funktionen zur Ausbildung und Selbstverwaltung wahr. Außerdem tragen sie durch Inklusionsprojekte zu dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt, bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/28473 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 19/28473 in seiner 79. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/28473 in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a und b

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der Sitzung am 7. Juni 2021 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)1102 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Peter Adrian, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK)

Dr. Olaf Konzak, Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte

Prof. Dr. Martin Nettesheim, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Völkerrecht, Eberhard Karls Universität Tübingen (Uni Tübingen)

Silvia Grigun, Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Leiterin Handwerkssekretariat (DGB)

Anne-Kathrin Kuhleemann, BE Food AG

Dr. Eike Hamer von Valtier, Mittelstandsinstitut Niedersachsen e.V.

Dr. Nicole Grünewald, Präsidentin der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK Köln)

Thomas Ressel, Ressortleiter Bildungs- und Qualifizierungspolitik, IG Metall Vorstand (IG Metall)

Kai Boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffk)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)1114 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27452 fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1.

In Artikel 1 Nummer 5 § 10a Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Aufgaben, die nicht in Selbstverwaltung übertragen werden, gilt Absatz 8 entsprechend.“

2.

In Artikel 1 Nummer 7 § 11a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Rechtsaufsicht ist unter Wahrung der Selbstverwaltung auszuüben.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft stärken und sichern. Der bisherige Satz 2 in § 11a Abs. 1 weist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Bundesgesetzgebers hin, „abweichend“ von Satz 1 auch eine Fachaufsicht in bestimmten Bereichen einzuführen. Diese Rahmen der Fachaufsicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vorgesehene Letztentscheidung durch den sachfernen Amtswalter widerspricht dem Prinzip und Grundgedanken der Selbstverwaltung.

Daher sollte die Aufsicht über die künftige Bundeskammer auf die Rechtsaufsicht beschränkt bleiben. Eine ausdrückliche Regelung zur Rechtsaufsicht entspricht einer erforderlichen Klarstellung zur Aufsicht im Gesetz selbst. Aufgaben, die nur in Fachaufsicht übertragen werden können, sind nicht selbstverwaltungsgeeignet. Solche Aufgaben sollten nicht auf die Bundeskammer übertragen werden, um so die Notwendigkeit einer Fachaufsicht auszuschließen. Deshalb soll ergänzend auch in § 10a Abs. 7 ein Aufgabenabwehrrecht der Bundeskammer aufgenommen werden, soweit die Aufgaben nicht in Selbstverwaltung übertragen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/27452, 19/28409 und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/28473 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1109 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27452 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)1114 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27452 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus Oktober 2020, nach der eine Industrie- und Handelskammer (IHK) aufgrund wiederholt kompetenzüberschreitender Äußerungen der Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK e.V.) dazu verpflichtet worden sei, aus diesem auszutreten. Bereits mit dem Austritt dieser IHK sei nicht mehr die Vollständigkeit für die Tätigkeit des DIHK, der in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt werde, gegeben. Dadurch sei ein gesetzlicher Handlungsbedarf entstanden, schon allein, um einer Austrittswelle der IHKs aus dem DIHK e.V. vorzubeugen und insofern die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs weiterhin sicherzustellen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in vielen Punkten verbessert worden. Durch die Errichtung einer Bundeskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts werde weiterhin die Möglichkeit einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung der IHKs gewährleistet. Auch sei positiv hervorzuheben, dass die Grenzen der Aufgabenwahrnehmung nun deutlicher konkretisiert würden und das Beschwerdeverfahren gestärkt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte insbesondere das zeitlich überstürzte Gesetzgebungsverfahren. Gleichwohl werde ein gesetzlicher Handlungsbedarf gesehen. Einer der Hauptkritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der in dem von ihr eingebrachten Antrag entsprechend formuliert worden sei, beziehe sich auf die mangelnde Transparenz und Demokratie in den IHKs, Minderheiten müssten stärker eingebunden werden. Der von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag werde hinsichtlich der dort genannten Aspekte einer Fach- und Rechtsaufsicht unterstützt. Es gelte weiterhin das Kammerwesen zu reformieren, ein größerer Reformbedarf sei vorhanden, die Vorteile einer Kammermitgliedschaft müssten stärker herausgestellt werden.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass sie die Fahrt im Gesetzgebungsverfahren herausgenommen habe, auch um eine intensive Beratung und Abstimmung mit allen Beteiligten zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde mehr Rechtssicherheit und auch mehr Transparenz – auch durch die Schaffung eines internen Beschwerdeverfahrens – geschaffen, ohne dabei die Kompetenzen der DIHK auszuweiten. Die Frage von Arbeitnehmerbeteiligungen bleibe auf der Agenda bzw. sei ein wichtiger Aspekt für ein künftiges Gesetzgebungsverfahren.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das mit dem Gesetzentwurf geschaffene System der Zwangsmitgliedschaft und einer Gleichschaltung, die regionale Aufgabenerfüllung der IHKs komme mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter die Räder. Der Gesetzentwurf finde deshalb nicht die Zustimmung der Fraktion der AfD.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der Handlungsdruck sei durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts groß gewesen. Die Strukturen der IHKs und deren Dachorganisation würden nicht zerschlagen, dies sei positiv. Die durchgeführte Anhörung habe gezeigt, dass sich die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kritischen Stimmen in Grenzen hielten. Die Frage der Mitgliedschaft in einer IHK dürfe nicht auf die Frage einer Zwangsmitgliedschaft reduziert werden, sie bringe viele Vorteile mit sich. Der von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag zielt darauf ab, dass die IHKs und der DIHK nicht in eine Abhängigkeit zum Wirtschaftsministerium geraten dürften.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies auf die Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die aufgeführten Kritikpunkte würden geteilt. Es werde sehr bedauert, dass die kritischen Stimmen in der hierzu durchgeführten Anhörung, so zum Beispiel zu der Frage der Arbeitnehmerbeteiligung, nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen seien. Die SPD-Fraktion hätte sich hierfür einsetzen können. Insofern sei der vorliegende Gesetzentwurf kein großer Wurf, die grundsätzlichen Probleme der IHKs und deren Dachorganisation würden nicht gelöst. Der Gesetzentwurf werde von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1109.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1114.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/27442, 19/28408 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28473 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Änderungen zu Artikel 1

1) Änderungen in Nummer 1

a) Änderungen in Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

aa) Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1

Mitglieder von berufsständischen Kammern sind aufgrund ihrer Rechtsform oder ihrer über die freiberufliche Tätigkeit hinausgehenden gewerblichen Tätigkeiten ebenfalls Mitglied in der Industrie- und Handelskammer. Berufsständische Körperschaften sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer verfolgt keinen gewerblichen Zweck, sondern dient dem Gemeinwohl, für das der Anwalt als Organ der Rechtspflege im demokratischen Rechtsstaat eine besondere Funktion wahrnimmt.

Mit der Ergänzung in Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sich auch durch die gesetzliche Mitgliedschaft dieser Berufsträger bzw. ihrer Gesellschaften nicht auf Themen bezieht, die die Berufspflichten der Berufsträger betreffen und daher den Kammern der freien Berufe zugewiesen sind.

bb) Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Mit der Anpassung soll klargestellt werden, dass die Industrie- und Handelskammern nicht über ein allgemeinpolitisches Mandat verfügen, jedoch sich zu allen Themen äußern können sollen, die für die gewerbliche Wirtschaft von Relevanz sind. Dazu gehören auch Themen wie beispielsweise Grenzschießungen, da sie u. a. Auswirkungen auf die Lieferketten und die Mobilität und damit Verfügbarkeit der Fachkräfte haben können. Ebenso berührt die Frage der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften die unterschiedlichsten Themengebiete, die damit alle einen Bezug zur gewerblichen Wirtschaft haben. So ist zum Beispiel das Thema der Ganztagsbetreuung in Kitas und Schulen nicht nur eine Frage der Bildung, sondern in gleicher Weise auch eine Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit eine Frage der Fachkräftesicherung. Darüber hinaus sind auch Themen wie „Testen“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und „Impfen“ in der aktuellen Situation für die Unternehmen von gesteigerter Relevanz und müssen der Wahrnehmung des Gesamtinteresses durch die Kammern zugänglich sein. Gleichfalls müssen die Themen Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility Gegenstand der Wahrnehmung des Gesamtinteresses sein können.

cc) Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Mit der Anpassung in Nummer 2 soll deutlich gemacht werden, dass die Industrie- und Handelskammern das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft auch unaufgefordert durch eigene Stellungnahmen in einzelnen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wahrnehmen können, ohne selbst Partei zu sein.

Die Verpflichtung der Industrie- und Handelskammern zur Vollständigkeit bei der Ermittlung und Darstellung des Gesamtinteresses ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 146, 164). Mit der Ergänzung durch den angefügten Satz soll diese Verpflichtung auch im Gesetz verankert werden. Dabei ist aber nicht erforderlich, jede Einzelmeinung gesondert aufzuführen, sondern im Verfahren geäußerte Positionen zu berücksichtigen und, soweit relevante Positionen vom ermittelten Gesamtinteresse abweichen, darauf hinzuweisen, dass es abweichende Positionen gibt. Um Transparenz hinsichtlich der vom Gesamtinteresse abweichenden Positionen herzustellen, sollen diese in geeigneter Form zugänglich gemacht werden, soweit das Einverständnis dazu erteilt wurde.

b) Änderungen in Buchstabe d

aa) Änderungen in § 1 Absatz 5

In Satz 1 wird konkretisiert, dass der Ausschluss vom gesetzlichen Kompetenzrahmen nach Absatz 1 sich nur auf den grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Tarifpartner bezieht. Themen, die in deren grundrechtlich geschützter eigenverantwortlicher Entscheidungskompetenz liegen, sind nicht Gegenstand der Äußerungskompetenz der Industrie- und Handelskammern. Die Besetzung von Positionen in den Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherung gehört in die ausschließliche Kompetenz der Sozialpartner. Mit Satz 2 wird der Ausschluss nach Satz 1 auch auf Stellungnahmen zu Entscheidungen der sozialen Selbstverwaltung erstreckt. Regeln die Sozialpartner in eigener Entscheidungskompetenz verbindlich Fragen, die ihnen ausschließlich zugewiesen sind, ist insoweit die Äußerungskompetenz der Industrie- und Handelskammern ausgeschlossen. Soweit der Gesetzgeber Regelungen mit allgemeiner Verbindlichkeit für Unternehmen trifft, sollen die Industrie- und Handelskammern jedoch dazu auch das abgewogene und ausgleichende Gesamtinteresse der betroffenen Unternehmen zur Kenntnis bringen können.

2) Änderungen in Nummer 2 (§ 2 Absatz 5)

Die Ausnahme soll sich auf die Gebietskörperschaften beziehen, nicht dagegen auf Kapitalgesellschaften, die auch Zusammenschlüsse darstellen. Daher sind die Wörter entsprechend zu streichen.

3) Änderungen in Nummer 4 (§ 10 Absatz 4)

Der Verweis in § 10 Absatz 4 soll künftig auch die neue Nummer 9 des § 4 Absatz 2 Satz 2 erfassen.

4) Änderungen in Nummer 5

a) Änderungen in § 10a

aa) Änderungen in § 10a Absatz 3

Die Ergänzung stellt klar, dass die Bundeskammer keine Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes übernimmt. Das Berufsbildungsgesetz regelt insoweit die Aufgabenverteilung abschließend.

bb) Änderung in § 10a Absatz 4

Eine Beschränkung auf die deutsche Wirtschaft ist insoweit nicht unionsrechtskonform und wird daher gestrichen. Im Übrigen soll klargestellt werden, dass auch die Errichtung eines Schiedsgerichts durch die Bundeskammer möglich ist.

cc) Änderung in § 10a Absatz 5

aaa) Die Formulierung in Satz 1 verdeutlicht die Beschränkung der Bundeskammer auf ihren gesetzlichen Aufgabenbereich. Nur zur Erfüllung dieser Aufgaben darf sie sich an Zusammenschlüssen beteiligen oder Gesellschaften gründen.

bbb) Beteiligungen oder die Gründung von Tochtergesellschaften nach Satz 1 dürfen nicht der Gewinnerzielung, sondern müssen der Erfüllung der eigenen gesetzlichen Aufgaben dienen. Dabei jedoch entstehende Gewinne sind zulässig, müssen aber ebenfalls zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

ccc) Satz 3 wird redaktionell an die Einfügung von Satz 2 angepasst.

ddd) Die Bundeskammer hat keine eigene Kompetenz im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes. Gleichwohl soll sie im Rahmen der Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Industrie- und Handelskammern nach § 10a Absatz 3 IHKG-E diese Aufgabe der Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit auch bezogen auf Tätigkeiten der Industrie- und Handelskammern als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrnehmen. Eine eigene Kompetenz nach dem Berufsbildungsgesetz ist damit jedoch nicht verbunden.

dd) Änderung in § 10a Absatz 6

Neben der Bundeskammer soll auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus der Perspektive der Rechtsaufsicht dem Bundestag einmal in der Legislaturperiode berichten.

ee) Änderung in § 10a Absatz 8

Die im Berufsbildungsgesetz abschließend geregelte Aufgabenverteilung im Bereich der beruflichen Bildung soll nicht durch eine Aufgabenübertragung auf die Bundeskammer außerhalb des Berufsbildungsgesetzes unterlaufen werden können.

b) Änderung in § 10c

aa) Änderung in § 10c Absatz 1

Aufgrund der Anpassung von § 11a Absatz 3 IHKG-E ist diese Regelung nicht erforderlich.

bb) Änderung in § 10c Absatz 3

aaa) Dies ist ebenfalls eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 11a Absatz 3 IHKG-E.

bbb) Die Ergänzung stellt klar, dass die Ermittlung des Gesamtinteresses in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft ebenfalls eine Vorbehaltsaufgabe der Vollversammlung der Bundeskammer ist. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses hat die Vollversammlung der Bundeskammer die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beschlusslagen in den Industrie- und Handelskammern zu berücksichtigen.

cc) Änderung in § 10c Absatz 4

Die Ergänzungen präzisieren, dass das Präsidium das Gesamtinteresse nur im satzungsrechtlich eröffneten Rahmen und im Rahmen der Eilkompetenz ermitteln kann.

dd) Änderung in § 10c Absatz 5

aaa) Ehrenamtliche Organe und Mitglieder in ehrenamtlich besetzten Organen der Bundeskammer bedürfen in gleicher Weise der Wählbarkeit, wie dies innerhalb der Industrie- und Handelskammern auch gilt. Zusätzlich müssen sie zumindest auch der Vollversammlung ihrer eigenen Industrie- und Handelskammer angehören.

bbb) Die Ergänzung stellt die Satzungsautonomie der Bundeskammer klar.

5) Änderungen in Nummer 7 (§ 11a)

a) Änderung in Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b) Änderung in Absatz 3

aa) Die Ergänzung eröffnet den Unterlassungsanspruch auch bei Verstößen der Bundeskammer gegen Beschlüsse ihrer Vollversammlung.

bb) Die Änderung stellt die Satzungsautonomie der Bundeskammer sicher. Eine weitergehende gesetzliche Vorgabe ist nicht erforderlich. Die Satzung soll aber eine ausgewogene Besetzung und Entscheidung des Beschwerdeausschusses vorsehen und ermöglichen.

6) Ergänzung der Nummer 8 (§ 13b Absatz 6)

Da noch nicht alle Industrie- und Handelskammern ihre Satzungen bezüglich virtueller Sitzungen und Beschlussfassungen anpassen konnten und der Zeitpunkt der vollständigen Beendigung von Kontaktbeschränkung im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie noch nicht absehbar ist, wird der Geltungszeitraum für die Regelungen in § 13b Absätze 1 bis 5 um ein weiteres Jahr verlängert.

7) Änderungen der Nummer 9 (§§ 13c und 13d)

a) Änderung in § 13c Absatz 10 Der ursprüngliche Verweis auf eine Genehmigung nach § 13c Absatz 10 Satz 1 ist nichtzutreffend. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für die Genehmigungen von Satzungen nach § 11a Absatz 3 Satz 3 wird in § 11a Absatz 1 geregelt. Da eine entsprechende Anwendung des § 11a Absatz 3 Satz 3 bereits in § 13c Absatz 10 Satz 3 vorgesehen ist, ist ein weiterer Verweis entbehrlich. Die Regelung gilt nur der Klarstellung, dass auch die Satzung nach § 13c Absatz 10 Satz 3 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

b) Änderungen in § 13d Absatz 1

§ 13d Absatz 1 schafft eine Auffangzuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für den Erlass von Satzungen der Bundeskammer. Bisher unberücksichtigt ist die Beschwerdeverfahrenssatzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3. Da der Erlass dieser Satzung für die Bundeskammer ebenfalls verpflichtend ist, ist diese in § 13d Absatz 1 zu ergänzen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Alexander Ulrich
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.